

Gestattungsvertrag

zwischen

der Stadt Lörrach, Fachbereich Straßen/Verkehr/Sicherheit,
vertreten durch Frau Heike Jentsch,
Luisenstraße 16, 79539 Lörrach,

- nachfolgend Stadt genannt -

und

,
,
,

- nachfolgend Berechtigte genannt -

über die Pflege eines Baumbeetes / von Baumbeeten

§ 1

Pflegegegenstand

Die Stadt als Eigentümerin des Grundstücks , Flurstück Nr. gestattet hiermit Berechtigten, das im beiliegenden Lageplan (Anlage 1) rot gekennzeichnete Baumbeet **ab dem** auf seine/ihre Kosten zu pflegen.

Der Lageplan wurde von den Vertragsparteien eingesehen und anerkannt. Er gilt als Bestandteil des Vertrages.

§ 2

Pflege und Gestaltungsvorgaben

Für die Pflege und Gestaltung des Baumbeetes gelten die in der Anlage 2 genannten Pflege- und Gestaltungsvorgaben einschließlich der Pflanzenliste. Die Vorgaben wurden von den Vertragsparteien eingesehen und anerkannt. Sie gelten ebenfalls als Bestandteil des Vertrages.

§ 3 Gestattungsentgelt

Die Gestattung zur Pflege des Baumbettes erfolgt unentgeltlich.

§ 4 Verkehrssicherungspflicht

Berechtigte ist während der Arbeiten am Baumbeet für die Verkehrssicherheit selbst verantwortlich.

Ebenso ist Berechtigte verpflichtet, das Baumbeet in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu halten.

Kommt Berechtigte einer Verpflichtung, die sich aus diesem Gestattungsvertrag ergibt, trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht oder nicht ausreichend nach, so ist die Stadt Lörrach berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten Berechtigten zu veranlassen. Bei Vorliegen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist eine vorherige Aufforderung und Fristsetzung entbehrlich.

§ 5 Haftung

Berechtigte haftet für alle Schäden, die durch die Nutzung oder die Arbeiten am Baumbeet entstehen, insbesondere gegenüber Dritten, es sei denn,

- a) die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Lörrach oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen oder
- b) die Haftung für sonstige Schäden beruht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Lörrach oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

Berechtigte stellt die Stadt Lörrach von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten; Beauftragten oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Berechtigte verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Die Stadt Lörrach übernimmt keine Haftung für die von Berechtigten, seinen Bediensteten, Beauftragten oder sonstigen Dritten eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Lörrach fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

Zudem sind alle Aufwendungen und Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung des Baumbettes ergeben, der Stadt von der Berechtigten zu ersetzen.

§6 Nutzungszeitraum / Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien, ohne Angabe von Gründen, mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss unterzeichnet sein. Auf § 126 a Bürgerliches Gesetzbuch wird hingewiesen.

Bei Kündigung ist das Baumbett entweder entschädigungslos in dem zum Zeitpunkt der Kündigung bestehenden Zustand zu belassen oder das Baumbett ist auf Verlangen der Stadt und auf Kosten der Berechtigten in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Durch diesen Vertrag werden sonst noch erforderliche Genehmigungen nicht ersetzt; diese sind gesondert zu beantragen.

Dieser Vertrag bleibt gültig, auch wenn er in einzelnen Teilen unwirksam sein sollte. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall zu einer Vertragsanpassung verpflichtet, die dem wirtschaftlichen Zweck des unwirksamen Teils der Vereinbarung möglichst nahe kommt.

Dieser Vertrag kann nur mit Zustimmung der Stadt auf Dritte (Rechtsnachfolger) übertragen werden.

Vertragsergänzungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform. Ein Email gilt nicht als Schriftform. Der Gestattungsvertrag wird dreifach gefertigt. Zwei Ausfertigungen erhält die Stadt, eine Ausfertigung erhält die Berechtigte.

Lörrach, den
Stadt Lörrach

Lörrach, den
Berechtigte

Heike Jentsch

Anlagen:

Lageplan über die Pflegefläche (Anlage 1)

Pflege und Gestaltungsvorgaben mit Pflanzenliste (Anlage 2)